

## KURZINFORMATIONEN

12/2015

12.11.2015

<b>Aus den Verbänden / Allgemeines</b>	<b>3</b>
1. Hinweis: Aktuelles VCI-Länderranking – Deutschland ist Exportweltmeister und drittgrößter Chemiestandort weltweit	3
<b>Nachhaltigkeit / Responsible Care</b>	<b>3</b>
1. Hinweis: Ergebnis des UN-Nachhaltigkeitsgipfels veröffentlicht	3
2. Hinweis: Dialogreihe der Bundesregierung zur Fortschreibung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie angekündigt	3
3. Hinweis: Fortschrittsbericht 2015 der Chemie3-Initiative veröffentlicht	3
<b>Energie / Klima / Rohstoffe</b>	<b>4</b>
1. Hinweis: EEG-Umlage für das Jahr 2016 veröffentlicht	4
2. Hinweis: VCI-Stellungnahme zur Verordnung über abschaltbare Lasten veröffentlicht	4
3. Hinweis: EU wird ihr Klimaziel 2020 voraussichtlich übererfüllen	4
4. Hinweis: Neues BDI-Positionspapier zu Handels- und Wettbewerbsverzerrungen bei Rohstoffen veröffentlicht	5
5. Gesetzg./Verw.: Bundeskabinett beschließt Entwurf des Strommarktgesetzes und die Kapazitätsreserveverordnung	5
<b>Wasser / Boden / Luft</b>	<b>6</b>
1. Hinweis: Umweltpakt Bayern „Gemeinsam Umwelt und Wirtschaft stärken“ unterzeichnet	6
2. Hinweis: Umweltbericht der Bundesregierung veröffentlicht	7
3. Hinweis: TA Luft – Synopse mit Änderungsvorschlägen und VCI-Stellungnahme verfügbar	7
4. Hinweis: Ausführliche Informationen zum aktuellen Geschehen im Rahmen des BVT-Prozesses verfügbar	7
5. Gesetzg./Verw.: Klagerechte und Präklusion – Aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs veröffentlicht	7
6. Hinweis: Mitteilung zur unmittelbaren Wirkung der Seveso-III-Richtlinie	8
<b>Biozide</b>	<b>8</b>
1. Hinweis: ECHA-Übersicht zu bevorstehenden Fristen veröffentlicht	8
2. Hinweis: Neue bzw. aktualisierte Publikationen des UBA und der ECHA zum Thema Biozide verfügbar	9
3. Gesetzg./Verw.: BPC beschließt Stellungnahmen und Veröffentlichungen im Amtsblatt der EU	9
4. Hinweis: Informationen aus dem September CA-Meeting erhältlich	10

<b>REACH</b>	<b>11</b>
1. Veranstaltung: REACH-2018-webinar zur gemeinsamen Registrierung am 18.11.2015	11
2. Hinweis: REACH Komitee stimmt Durchführungsverordnung zur Datenteilung in SIEFs zu	11
3. Hinweis: ECHA-Entwurf für den CoRAP 2016 - 2018 veröffentlicht	11
4. Hinweis: Deutsche Version der aktualisierten ECHA-Leitlinien zur Erstellung von SDB verfügbar	12
5. Hinweis: Neue RMOA-Analysen gestartet	12
6. Hinweis: Konsultation zur möglichen Beschränkung von CMR-Stoffen in Textilerzeugnissen und Bekleidung gestartet – Frist 22.01.2016	12
7. Hinweis: Neuer Beschränkungsvorschlag eingereicht und ROI aktualisiert	13
8. Gesetzg./Verw.: Kommission beendet Beschränkungsverfahren für Cadmium in Künstlerfarben ohne Erlass einer Beschränkung	14
<b>CLP / GHS</b>	<b>14</b>
1. Hinweis: Deutsche Version der überarbeiteten „Einführenden Leitlinien zur CLP-Verordnung“ verfügbar	14
2. Hinweis: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung – Neue Konsultationen gestartet und Vorschläge eingereicht sowie ROI aktualisiert	14
3. Hinweis: Cefic-Bericht zur globalen Umsetzung des GHS veröffentlicht	16
4. Hinweis: 6. überarbeitete Version von GHS auf der UN-Internetseite veröffentlicht	16
<b>Gefahrgut / Produktsicherheit / Verkehr</b>	<b>16</b>
1. Hinweis: Gefahrgut-Kontrollstatistik des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) veröffentlicht	16
2. Hinweis: Global Emerging Regulations Quarterly Report Q3/2015 veröffentlicht	17
<b>Arbeitsschutz / Anlagensicherheit</b>	<b>17</b>
1. Hinweis: BAuA-Leitlinie zum Arbeitsschutz bei Tätigkeiten mit Nanomaterialien entwickelt	17
2. Hinweis: Unfallbilanz der BG RCI für 2014 veröffentlicht	17
3. Hinweis: Neue und aktualisierte Publikationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	18
4. Hinweis: Neue Publikationen des Instituts für Arbeitsschutz veröffentlicht	18
5. Gesetzg./Verw.: Neugefasste TRGS 551 „Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material“ veröffentlicht	19
6. Hinweis: Nationales Asbest-Profil Deutschland jetzt auf Deutsch erhältlich	19
7. Hinweis: 11. Deutscher Gefahrstoffschutzpreis ausgeschrieben	19
<b>Sonstiges</b>	<b>20</b>
1. Hinweis: Zinsverbilligte Darlehen insbesondere zur Kapitalversorgung des bayerischen Mittelstandes beschlossen	20
2. Hinweis: Jahresbericht des Normenkontrollrats erscheinen	20
3. Hinweis: Binnenmarktstrategie der EU-Kommission veröffentlicht	21

## Aus den Verbänden / Allgemeines

### 1. Hinweis: Aktuelles VCI-Länderranking – Deutschland ist Exportweltmeister und drittgrößter Chemiestandort weltweit

Auch in 2014 war Deutschland wieder Exportweltmeister mit chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen. Im Umsatzranking konnte sich Deutschland vor Japan platzieren und war damit der drittgrößte Chemie- und Pharmaproduzent weltweit. Die aktuellen Rankings des VCI geben einen Überblick über die Platzierung von 60 Ländern nach Umsatz, Export, Import und Außenhandelsaldo für alle Sparten der Chemie. Zum Länderranking: [http://newsletter.vci.de/NewsletterID\\_000867/3416.pdf](http://newsletter.vci.de/NewsletterID_000867/3416.pdf)

## Nachhaltigkeit / Responsible Care

### 1. Hinweis: Ergebnis des UN-Nachhaltigkeitsgipfels veröffentlicht

Vom 25. bis 27.09.2015 fand der UN-Nachhaltigkeitsgipfel in New York statt. Mit der Verabschiedung der globalen Nachhaltigkeitsziele haben sich die Vereinten Nationen erstmals auf einen weltweit gültigen Aktionsplan mit 17 konkreten Zielen – den Sustainable Development Goals (SDGs) – für den Wandel hin zu einer deutlich nachhaltigeren Entwicklung geeinigt. Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländer sind nun gleichermaßen gefordert, diese neue 2030-Agenda umzusetzen. Die 17 Entwicklungsziele der Agenda verknüpfen das Prinzip der Nachhaltigkeit mit der ökonomischen, ökologischen und sozialen Entwicklung – zum ersten Mal werden Armutsbekämpfung und Nachhaltigkeit in einer Agenda zusammengeführt. Die beschlossene Agenda hat die Form eines Weltzukunftsvertrags und soll helfen, allen Menschen weltweit ein Leben in Würde zu ermöglichen. Sie soll Frieden fördern und dazu beitragen, dass alle Menschen in Freiheit und einer intakten Umwelt leben können. Die 2030-Agenda ist getragen vom Geist einer neuen globalen Partnerschaft – eine Einteilung in „Geber“ und „Nehmer“ oder in „erste“, „zweite“ und „dritte Welt“ wird abgelöst vom Gedanken der gemeinsamen Verantwortung für Menschen und Planeten. Weitere Informationen zu den 17 Nachhaltigkeitszielen sind auf der Seite des Bundesumweltministeriums zu finden: [www.bmub.bund.de/P4066/](http://www.bmub.bund.de/P4066/)

### 2. Hinweis: Dialogreihe der Bundesregierung zur Fortschreibung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie angekündigt

Im Herbst haben die Vereinten Nationen neue globale Nachhaltigkeitsziele verabschiedet (siehe oben). Damit sollen die großen globalen Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung angegangen werden – u.a. Hunger, Armut, fehlende Bildung, Umwelt- und Klimaschutz. Die Bundesregierung will dies mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern und Fachkreisen diskutieren und anschließend die nationale Nachhaltigkeitsstrategie fortschreiben und lädt in fünf Städten zu Konferenzen ein, bei denen die zentralen Fragen sein werden:

- Wie können die neuen globalen Nachhaltigkeitsziele auf nationaler Ebene umgesetzt werden?
- Was muss in Deutschland geschehen, um die nachhaltige Entwicklung weiter voranzubringen?

Informationen zur Dialogreihe sowie die Anmeldemaske finden Sie unter:  
<http://dialog-nachhaltigkeit.de/index.html>

### 3. Hinweis: Fortschrittsbericht 2015 der Chemie3-Initiative veröffentlicht

Im Mai 2013 ist Chemie3, die Nachhaltigkeitsinitiative der deutschen chemischen Industrie, an den Start gegangen. Die Allianzpartner VCI, BAVC und IG BCE haben sich in dieser einzigartigen Brancheninitiative das Ziel gesetzt, Nachhaltigkeit in ihren

drei gleichberechtigten Dimensionen – Ökonomie, Ökologie und Sozialem – als Leitbild in der chemischen Industrie zu verankern. Am 04.11.2015 wurde nunmehr im Rahmen einer Dialogveranstaltung der Fortschrittsbericht 2015 der Chemie3-Initiative vorgestellt. Neben der Entwicklung von Chemie3 über die letzten Jahre, den dabei neu etablierten konkreten Instrumenten und Hilfestellungen (wie z.B. der Nachhaltigkeits-Check für kleine und mittlere Unternehmen) sowie dem kontinuierlich geführten Dialog mit für die Branche wichtigen Anspruchsgruppen, werden darin auch die Ziele für die weitere Arbeit im Rahmen von Chemie3 erläutert. Der Bericht ist erhältlich unter: [https://www.chemiehoch3.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/Chemiehoch3\\_Fortschrittsbericht\\_2015.pdf](https://www.chemiehoch3.de/fileadmin/user_upload/downloads/Chemiehoch3_Fortschrittsbericht_2015.pdf)

## Energie / Klima / Rohstoffe

### 1. Hinweis: EEG-Umlage für das Jahr 2016 veröffentlicht

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben am 15.10.2015 die Höhe der bundesweit einheitlichen EEG-Umlage für das Jahr 2016 veröffentlicht: Sie beträgt 63,54 EUR/MWh – dies bedeutet eine Steigerung im Vergleich zu 2015 um 1,65 EUR/MWh (2,7 %). Die Ermittlung der EEG-Umlage basiert auf der Prognose der EEG-Einspeisemengen und Zahlungen für das kommende Jahr. Die Steigerung der Umlage ist in erster Linie auf den prognostizierten Anstieg des Ausbaus von Wind-Onshore, Wind-Offshore und Biomasse zurückzuführen. Hinzu kommt ein niedriger Börsenpreis, den die Netzbetreiber auch für das kommende Jahr annehmen. Die Differenzkosten für die Förderung erneuerbarer Energien sind weiterhin gestiegen und werden 2016 knapp über 23 Mrd. EUR betragen. Die Gesamtvergütung für Erneuerbare-Energien-Anlagen wird 24,8 Mrd. EUR betragen (Vergütung/Marktprämie + Verkaufserlöse). Der Umlageanteil aus der Liquiditätsreserve und der hoch im Plus stehende EEG-Kontostand (+ 2,5 Mrd. EUR) gleichen sich im Wesentlichen aus. Weiterführende Information finden Sie auf der Internetseite der ÜNB. Ein Konzept zur Prognose und Berechnung der EEG-Umlage nach der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) finden Sie auf folgender Internetseite:

[https://www.netztransparenz.de/de/file/20151015\\_Veroeffentlichung-EEG-Umlage-2016.pdf](https://www.netztransparenz.de/de/file/20151015_Veroeffentlichung-EEG-Umlage-2016.pdf)

### 2. Hinweis: VCI-Stellungnahme zur Verordnung über abschaltbare Lasten veröffentlicht

Die Verordnung zu Vereinbarungen bezüglich abschaltbarer Lasten (AbLaV) tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung am 01.01.2016 außer Kraft. Der VCI befürwortet grundsätzlich die Fortführung des Instruments als einen Beitrag für eine möglichst umfassende Anreizung notwendiger netzstützender Potenziale. Im Zuge einer Verordnungsnovellierung müssten aus VCI-Sicht jedoch insbesondere die technischen Voraussetzungen zum Angebot abschaltbarer Lasten verbessert und eine markt-basierte Preisbildung ermöglicht werden. Die finalisierte VCI-Stellungnahme zur Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) kann abgerufen werden.

☒ EKR 2-12.2015 VCI Position AbLaV 2016 final

### 3. Hinweis: EU wird ihr Klimaziel 2020 voraussichtlich übererfüllen

Die Europäische Umweltagentur (EEA) hat ihren jährlichen Bericht zur Reduktion von Treibhausgasen in der EU veröffentlicht. Dabei wird (wie bereits im letzten Jahr) bestätigt, dass die EU sehr wahrscheinlich ihr 2020-Treibhausgasziel von -20 % im Vergleich zu 1990 übererfüllen wird.

- Auf Grundlage der Daten von 2013 hat die EU bereits eine Minderung von 19,8 % erreicht (alle Zahlen für ETS- und Nicht-ETS-Sektoren zusammengerechnet; ETS = europäischer Emissionszertifikatehandel). Die noch vorläufigen Daten für 2014 zeigen, dass voraussichtlich bereits eine Minderung von 23 % im Vergleich zu 1990 erreicht wurde, womit das Ziel übererfüllt wäre.

- Projektionen gehen davon aus, dass die EU eine Minderung von 24 % im Jahr 2020 erreichen wird, wenn alle von den Mitgliedstaaten bereits implementierten Maßnahmen so weiterlaufen.
- Wenn zusätzlich die von den Mitgliedstaaten in Planung befindlichen Maßnahmen greifen, dann wird sogar eine Minderung um 25 % gemäß der Projektionen in 2020 erreicht werden – womit das eigentliche Ziel dann um 5 Prozentpunkte übererfüllt wäre.

Die EEA formuliert in ihrer Pressemeldung dazu die Vorreiterrolle der EU im Hinblick auf die bevorstehende Weltklimakonferenz in Paris. Die entsprechende Pressemeldung der EEA sowie der ausführliche Bericht sind unter folgendem Link zu finden: <http://www.eea.europa.eu/media/newsreleases/climate-change-eu-shows-leadership>

#### **4. Hinweis: Neues BDI-Positionspapier zu Handels- und Wettbewerbsverzerrungen bei Rohstoffen veröffentlicht**

Ein neues Positionspapier des BDI zu Handels- und Wettbewerbsverzerrungen bei Rohstoffen kann abgerufen werden. Das Papier gibt einen Überblick über Handelsbeschränkungen bei Rohstoffen, aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen, illustriert mit konkreten Beispielen. Insbesondere die Regeln der WTO und ihre Grenzen werden gut beschrieben. Es schließt mit Forderungen ab, die insbesondere folgende Punkte umfassen:

- Bilaterale und multilaterale Abkommen für den Abbau von Exportbeschränkungen und den Zugang zu Rohstoffen stärker nutzen
- Fairness im internationalen Wettbewerb sicherstellen
- Verstärktes Vorgehen von Bundesregierung und EU gegen nichttarifäre Handelshemmnisse (Nutzung des Instruments „Notifikation“)
- Transparente Rahmenbedingungen auf politischer Ebene schaffen
- Wiederaufnahme der Gespräche im G7 und G20-Rahmen

Der BDI will das neue Positionspapier nun als Grundlage für rohstoff- und handelspolitische Gespräche mit Entscheidungsträgern nutzen und damit den politischen Handlungsbedarf angesichts der zunehmenden staatlichen Eingriffe im Rohstoffhandel aufzeigen.

☒ EKR 4-12.2015 finale-fassung-positions-papier-handels-u-wettbewerbsverzerrung

#### **5. Gesetzg./Verw.: Bundekabinett beschließt Entwurf des Strommarktgesetzes und die Kapazitätsreserveverordnung**

Der vom Bundekabinett beschlossene Entwurf des Strommarktgesetzes und die Kapazitätsreserveverordnung sind veröffentlicht worden:

Zum Entwurf:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/entwurf-eines-gesetzes-zur-weiterentwicklung-des-strommarktes,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

Zur Kapazitätsreserveverordnung:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/V/verordnung-kapazitaetsreserveverordnung-kapresv,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

Letztere bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. In den Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zum „Energiekabinett“ sind die wesentlichen Inhalte dargestellt und zusammengefasst.

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/F/fact-sheet-zum-energiekabinett,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

Die inhaltlichen Kernpunkte des Gesetzesentwurfs entsprechen denen des vorausgegangenen Referentenentwurfs. Die KapazitätsreserveVO ermöglicht nun Gebote ab 50 MW (zuvor: 100 MW).

Die Kapazitätsreserve wird 4,4 GW umfassen. Das BMWi gibt die jährlichen Kosten der Kapazitätsreserve mit 130 – 260 Mio. EUR an. Der Anstieg der Netzentgelte wird auf rund 0,028 – 0,055 Cent pro Kilowattstunde geschätzt.

Die Kosten für die Sicherheitsbereitschaft der Braunkohlekraftwerke im Umfang von 2,7 GW sind, wie zuvor bereits kommuniziert, mit durchschnittlich 230 Mio. EUR p.a. über 7 Jahre (Gesamtlaufzeit der Sicherheitsbereitschaft) angegeben (entspr. Netzentgelterhöhung von 0,05 ct/kWh). Die Bundesregierung und die Kraftwerksbetreiber haben sich im Grundsatz auf die Sicherheitsbereitschaft mit anschließender Stilllegung verständigt. Sie haben dazu eine politische Vereinbarung unterzeichnet, die auf der Homepage des BMWi abrufbar ist. <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/V/verstaendigung-braunkohle,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Kommission wird eine rechtlich verbindliche Vereinbarung unterzeichnet.

Als ein weiterer Reformschritt ist für das Jahr 2016 eine bundesweite Angleichung der Netznutzungsentgelte auf der Ebene der Übertragungsnetze angekündigt. Die Pressemitteilung des BMWi kann hier eingesehen werden:

<http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=737228.html>

## **Wasser / Boden / Luft**

### **1. Hinweis: Umweltpakt Bayern „Gemeinsam Umwelt und Wirtschaft stärken“ unterzeichnet**

Anlässlich des 20-jährigen Jubiläums wurde am 23.10.2015 im Kaisersaal der Residenz München der Umweltpakt Bayern als freiwillige Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und der bayerischen Wirtschaft nunmehr zum fünften Mal unterzeichnet. Freiwilligkeit, Übernahme von Eigenverantwortung beim Umweltschutz sowie kooperatives Handeln zählen seit der Erstunterzeichnung 1995 zum Grundverständnis des Charakters von Zusagen und Erklärungen im Umweltpakt. Das Ziel der neuen Vereinbarung „Gemeinsam Umwelt und Wirtschaft stärken“ soll sein, umweltfreundliches Wirtschaftswachstum zu sichern. Darin wurden programmatische Zielsetzungen sowie die Umsetzung von über 50 konkreten Projekten vereinbart. Beteiligt hat sich das gesamte Spektrum der bayerischen Wirtschaft, d.h. Industriebetriebe und „Global Player“ ebenso wie Dienstleistungsunternehmen, Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), bis hin zum Handwerksbetrieb. Darüber hinaus ist der Umweltpakt offen für weitere Teilnehmer, Projekte und Maßnahmen. Die Details zur neuen Vereinbarung sowie zur Schwerpunktsetzung sind unter [http://www.umweltpakt.bayern.de/ueber\\_uns/index.htm](http://www.umweltpakt.bayern.de/ueber_uns/index.htm) zu finden. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang sicherlich auch das Bekenntnis zur Verwaltungsvereinfachung, welches innerhalb einer neuen „Dialogplattform Verwaltungsvereinfachung“ institutionalisiert wurde. Der VCI-Landesverband Bayern wird sich in diesem Rahmen dafür einsetzen, dass für die Chemiebranche wichtige Themen auf die Agenda kommen.

Für die Teilnahme am neuen Umweltpakt soll ebenfalls unter der o.g. Internetadresse in Kürze ein Online-Teilnahmeantrag zur Verfügung gestellt werden. Auch alle bisherigen Umweltpaktteilnehmer müssen – sofern gewünscht – ihre Teilnahme über den Online-Antrag mit einer aktuellen Umweltleistung verlängern. Dazu erhalten diese einen Brief mit persönlichen Zugangsdaten und weiteren Informationen. Lediglich Unternehmen, die bereits im Rahmen der Unterzeichnung eine Umweltleistung als Schwerpunktprojekt in die konkrete Vereinbarung eingebracht haben, nehmen bereits zum jetzigen Zeitpunkt am 5. Umweltpakt Bayern teil.



## 2. Hinweis: Umweltbericht der Bundesregierung veröffentlicht

Auf Vorschlag von Bundesumweltministerin Barbara Hendricks hat das Bundeskabinett am 21.10.2015 den Umweltbericht 2015 beschlossen. Nach Aussage des BMUB belege der Bericht auch für die vergangenen Jahre eine erfolgreiche Bilanz der Umweltpolitik in Deutschland. In vielen Bereichen habe sich das Schutzniveau für Umwelt und Gesundheit weiter erhöht und damit sei eine Verbesserung der Lebensqualität erreicht worden. Weitere Details sind zu finden unter:

<http://www.bmub.bund.de/presse/pressemitteilungen/pm/artikel/hendricks-umweltpolitik-ist-die-wesentliche-gestaltungskraft-einer-nachhaltigen-entwicklung/>

## 3. Hinweis: TA Luft – Synopse mit Änderungsvorschlägen und VCI-Stellungnahme verfügbar

Nachdem bisher nur Arbeitsentwürfe vorliegen, soll nach Aussagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) ein Referentenentwurf zur Änderung der TA Luft Ende des Jahres 2015 veröffentlicht werden. Daher besteht erheblicher Druck auf Seiten der Industrie, sich detailliert zu positionieren und die wesentlichen Punkte mit dem BMUB in einzelnen Fachgesprächen zu diskutieren. Darüber hinaus ist es wichtig, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) sowie die Landeswirtschaftsministerien frühzeitig einzubinden. Der VCI hat nunmehr in den zuständigen Gremien eine Synopse zum Entwurf der TA Luft zusammengestellt und darauf aufbauend eine detaillierte Stellungnahme erarbeitet. Die Synopse und die Stellungnahme können angefordert werden.

☒ WBL 3-12.2015 Synopse + VCI-Stellungnahme zur TA Luft

## 4. Hinweis: Ausführliche Informationen zum aktuellen Geschehen im Rahmen des BVT-Prozesses verfügbar

Die zyklischen Revisionen der BVT-Merkblätter (BVT = "Beste verfügbare Techniken") – oder auch BREFs („Best Available Techniques Reference Documents“) genannt – erfolgen im Rahmen des sogenannten „Sevilla-Prozesses“. Die BVT-Merkblätter legen dabei den Stand der Technik in Sachen Verbrauchs- und Emissionsbandbreiten für Industrieanlagen und -prozesse europaweit fest und sind Grundlage für die BVT-Schlussfolgerungen, die verbindliche Vorgaben zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung betroffener Anlagen und Prozesse festlegen. Im Rahmen der europäischen Industrieemissionsrichtlinie (IED) müssen die Behörden der EU-Mitgliedstaaten nunmehr sicherstellen, dass die Vorgaben (neuer oder angepasster) BVT-Schlussfolgerungen spätestens vier Jahre nach deren Veröffentlichung umgesetzt sind. Der VCI hat zu den derzeit in Revision befindlichen chemierelevanten BREFs einen ausführlichen Newsletter über das aktuelle Geschehen in Sevilla erstellt, der angefordert werden kann.

☒ WBL 4-12.2015 Newsletter über das aktuelle Geschehen in Sevilla

## 5. Gesetzg./Verw.: Klagerechte und Präklusion – Aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs veröffentlicht

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland mit Urteil (C-137/14) vom 15.10.2015 sein sog. Altrip-Urteil vom 07.11.2013 bestätigt und darüber hinausgehende Fragen im Zusammenhang mit der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2011/92/EU (UVP-RL) und der Industrieemissionen-Richtlinie 2010/75/EU (IE-RL) beantwortet. Das Urteil betrifft Grundlagen des deutschen Verwaltungsprozess- und -verfahrensrechts und dürfte erhebliche von großer Bedeutung für Durchführung von umweltrelevanten Zulassungsverfahren und sich anschließenden Klageverfahren Dritter sein. Das Urteil hat u. A. folgenden Tenor:

- Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus [Art. 11 UVP-Richtlinie] und aus [Art. 25 der IED] verstoßen, indem sie
  - gemäß § 46 VwVfG die Aufhebung von Entscheidungen aufgrund von Verfahrensfehlern auf das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Vorprüfung sowie auf Fälle beschränkt, in denen der Rechtsbehelfsführer nachweist, dass der Verfahrensfehler für das Ergebnis der Entscheidung kausal war;
  - gemäß § 2 Abs. 3 des ... Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ... und § 73 Abs. 4 VwVfG die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen beschränkt, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden;
  - gemäß § 2 Abs. 1 des ... Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ... in Verbindung mit dessen § 5 Abs. 1 in Verfahren, die nach dem 25.06.2005 eingeleitet und vor dem 12.05.2011 abgeschlossen wurden, die Klagebefugnis von Umweltverbänden auf Rechtsvorschriften beschränkt hat, die Rechte Einzelner begründen;

Zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=169823&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

## 6. Hinweis: Mitteilung zur unmittelbaren Wirkung der Seveso-III-Richtlinie

Das bayerische Umweltministerium hat eine Mitteilung zur Direktgeltung einzelner Regelungen (Öffentlichkeitsbeteiligung, Inspektionen) der Seveso-III-Richtlinie bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen in Betriebsbereichen an die Vollzugsebene versandt. Die Frage der unmittelbaren Wirkung der Richtlinie stellt sich dem Vollzug, da die Umsetzungsfrist für die Seveso-III-Richtlinie mit dem 31.05.2015 abgelaufen und mit einer entsprechenden nationalen Gesetzesnovellierung nicht vor Mitte 2016 zu rechnen ist. Dabei wird eine Direktgeltung der Richtlinie für folgende Regelungen angenommen:

- Neue Stoffliste in Anhang I der Seveso-III-Richtlinie in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Nummern 2 und 3 (hier sind bestimmte Fallgruppen bezüglich der etwaigen unmittelbaren Anwendbarkeit zu unterscheiden)
- Art. 15 Öffentlichkeitsbeteiligung
- Art. 20 Inspektionen (im Grunde aber schon geregelt in § 52 BImSchG)
- Art. 23 Klagebefugnis von Umweltverbänden

Insbesondere mit Blick auf etwaig anstehende Überwachungstermine von Betriebsbereichen und/oder immissionsschutzrechtlich-störfallrelevante Änderungs- oder Neugenehmigungsverfahren sollten daher – ggf. in Rücksprache mit den zuständigen Genehmigungsbehörden – veränderte Anforderungen geprüft werden

☒ WBL 6-12.2015 UMS Direktwirkung Seveso III Richtlinie

## Biozide

### 1. Hinweis: ECHA-Übersicht zu bevorstehenden Fristen veröffentlicht

Die ECHA hat auf ihrer Internetseite im Bereich Biozide eine Übersicht über die bevorstehenden Fristen veröffentlicht. Diese Übersicht soll Unternehmen helfen, ihren Verpflichtungen gemäß Biozidprodukte-Verordnung (BPR) und Review-Programm (RPR) rechtzeitig nachzukommen. Die Seite ist über folgenden Link erreichbar:

<http://echa.europa.eu/regulations/biocidal-products-regulation/upcoming-deadlines>

Durch Klicken auf „View“ in der Spalte „More Information“ gelangt man auf die ECHA-Seiten zu den jeweiligen Themen.



## 2. Hinweis: Neue bzw. aktualisierte Publikationen des UBA und der ECHA zum Thema Biozide verfügbar

Nachfolgend möchten wir Sie über Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes sowie der europäischen Chemikalienagentur ECHA zum Thema Biozide informieren:

### **UBA: Antifouling (PT 21)**

Das Umweltbundesamt (UBA) beschäftigt sich mit der Frage: „Wie gefährlich sind Biozide aus Bootsanstrichen?“. Um in Zulassungsverfahren die Umweltrisiken solcher Produkte richtig einschätzen zu können, hat das UBA Grundlagendaten zum Freizeitbootbestand in Deutschland erhoben und Wasserproben untersucht. Dabei wurden fünfzig Stichproben auf bestimmte Wirkstoffe untersucht. Weitere Informationen sowie die UBA-Publikation „Sicherung der Verlässlichkeit der Antifouling-Expositionsschätzung im Rahmen des EU-Biozid-Zulassungsverfahrens auf Basis der aktuellen Situation in deutschen Binnengewässern für die Verwendungsphase im Bereich Sportboothäfen“ sind über folgenden Link abrufbar:

<http://www.umweltbundesamt.de/themen/wie-gefaehrlich-sind-biozide-aus-bootsanstrichen>

### **ECHA: Biocides Guidance on exposure assessment to human health**

Die europäische Chemikalienagentur ECHA informiert über die Aktualisierung der Leitlinien für die Expositionsbewertung: „An update to the Biocides Guidance on exposure assessment for human health is available (Volume III, Part B, Chapter 3). The technical methodology is now published as a separate document called Biocides Human Health Exposure Methodology on the webpage Ad hoc Working Group – Human Exposure.“

Weitere Informationen, die überarbeitete Leitlinie sowie das Dokument Biocides Human Health Exposure Methodology erhalten Sie über nachfolgende Links und auch auf der Webseite der „Ad hoc Working Group - Human Exposure“ des Ausschusses für Biozidprodukte (BPC) der ECHA.

Ad hoc Working Group:

<http://www.echa.europa.eu/de/about-us/who-we-are/biocidal-products-committee/working-groups/human-exposure>

Guidance on Human Health, Assessment (Volume III, Part B):

<http://passthrough.fw-notify.net/static/451240/downloader.html>

Biocides Human Health Exposure Methodology

<http://passthrough.fw-notify.net/static/160691/downloader.html>

### **ECHA „Technical Agreements for Biocides (TAB)“**

Die ECHA hat ein Informationsdokument „Technical Agreements for Biocides (TAB)“ veröffentlicht, das die Vereinbarungen der Working Groups (WG) des Ausschusses für Biozidprodukte (AG) in einem übersichtlichen Format bereitstellen soll. Inhalt des Dokumentes sind Fragen, die in den Working Groups diskutiert wurden und zu denen Übereinstimmung erzielt wurde. Unter anderem werden konkrete Fragen zur Bewertung der Exposition in Bezug auf Umwelt und menschliche Gesundheit behandelt. Die Hauptquellen für die TAB sind die angenommenen Protokolle der Arbeitsgruppen und Fachtagungen (TMS), sowie das Handbuch der technischen Vereinbarungen (MOTA), welches schon unter der Biozid-Richtlinie Vereinbarungen, die auf Fachtagungen erreicht wurden, auflistete. In allen Fällen wird ein Verweis auf die WG-Meetings oder Fachtagungen angegeben, wo die Einigung erzielt wurde.

Das Dokument ist über folgenden Link abrufbar:

[http://echa.europa.eu/documents/10162/20733977/technical\\_agreements\\_for\\_biocides\\_en.pdf](http://echa.europa.eu/documents/10162/20733977/technical_agreements_for_biocides_en.pdf)

## 3. Gesetzg./Verw.: BPC beschließt Stellungnahmen und Veröffentlichungen im Amtsblatt der EU

In seiner letzten Sitzung hat der Ausschuss für Biozidprodukte (BPC) sieben Stellungnahmen veröffentlicht. Betroffen sind folgende Wirkstoffe bzw. Themen:

- Peressigsäure (PT 1, 2, 3, 4, 5 und 6), „alter Wirkstoff“  
Peressigsäure wird zur Desinfektion in den Produktarten 1-5 sowie als Topfkonservierer in der Papierherstellung verwendet. Bewertende Behörde ist Finnland.
- Stellungnahme gemäß Artikel 75 (1) g) Biozidprodukte-Verordnung zu Sulfurylfluorid in PT 8 und 18 bezüglich des relativen Treibhauspotenzials.
- Stellungnahmen zu den nachfolgenden Wirkstoffen sollen voraussichtlich beim nächsten BPC-Meeting nach einer Kommentierungsrunde verabschiedet werden:
  - Didecylmethylpoly(oxyethyl)ammoniumpropionat (Bardap 26) für PT 8 (bewertender Mitgliedsstaat: Italien)
  - 1,2-Dibromo-2,4-dicyanobutan (DBDCB) für PT 6 (bewertender Mitgliedsstaat: Tschechien)
  - Ampholyt für PT 2 und 4 (bewertender Mitgliedsstaat: Irland)

Weitere Informationen zu den Stellungnahmen finden Sie im PDF-Dokument unter folgendem Link:

[http://echa.europa.eu/documents/10162/21774240/Annex\\_BPC\\_12.pdf](http://echa.europa.eu/documents/10162/21774240/Annex_BPC_12.pdf)

Im Amtsblatt der EU sind außerdem verschiedene biozid-relevante Verordnungen und Beschlüsse veröffentlicht worden. Eine Übersicht, die die entsprechenden Durchführungsverordnungen und -beschlüsse im Amtsblatt der EU auflistet, kann angefordert werden.

☒ BIZ 3-12.2015 Veröffentlichungen EU-Amtsblatt

#### 4. Hinweis: Informationen aus dem September CA-Meeting erhältlich

Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten für die Implementierung der Biozidprodukte-Verordnung treffen sich regelmäßig zur Klärung von Diskussionspunkten. Aus dem letzten CA (competent authorities)-Meeting (16. bis 18.09.2015) wird auf folgende Dokumente hingewiesen:

- Änderung der „Same Products Regulation“ (CA-Sept15-Doc.4.1)
- SPC-Inhalte: Ein Q&A-Dokument zum „SPC-Content“ (CA-May15-Doc.4.2) wurde finalisiert (SPC = Summary of Product Characteristics). Eine Angabe der „Filling Sites“ ist bei einer Lohnabfüllung nicht vorgesehen.
- Das Dokument „Implementation and enforcement of Article 95 for in situ generated active“ wurde finalisiert (CA-Sept15-Doc.4.3).
- Das Dokument „Labeling requirements for treated articles“ wurde finalisiert (CA-May15-Doc.6.1).
- Dem Dokument „Guidance on the application of provisions of BPR on masterbatches“ (CA-Sept15-Doc.6.2) wurde zugestimmt.
- Maximum Residue Limits (MRL): die Festlegung von MRL-Werten für Wirkstoffe ist in der Diskussion - sollten aber MRL bereits (z.B. aus dem Pflanzenschutz) vorhanden sein, gelten diese auch für den Biozidbereich (CA-Sept15-Doc.7.3).
- Das unter der Biozid-Richtlinie (BPD) entwickelte Manual of Decision (MoD) wurde zurückgezogen. Die Entscheidungen gemäß Artikel 3(3) der BPR, die von der Kommission unter der BPR getroffen werden, sind auf der Seite der europäischen Chemikalienagentur ECHA abrufbar (vgl. Link). Als weiteres unterstützendes Dokument befindet sich noch das „Concept of placing and making available on the market in the context of BPR“ in der Abstimmung (CA-Sept15-Doc.7.6-rev).  
<http://echa.europa.eu/de/regulations/biocidal-products-regulation/legislation;jsessionid=4B53D97BAF59D1B0084991CBB107AAD4.live1>
- Es wurde diskutiert, inwieweit bestimmte Anwendungen von Biozidprodukten unter die PT 10 oder PT 2 fallen. Unternehmen sollten prüfen, ob sie von einem

möglichen Wechsel der Produktart betroffen sind, da ggf. Fristen eingehalten werden müssen. (CA-Sept15-Doc.8.3)

- Die Liste der CAs wurde aktualisiert. (CA-Sept15-Doc.12.1)

☒ BIZ 4-12.2015 Dokumente zum CA-Meeting 2015

## REACH

### 1. **Veranstaltung: REACH-2018-webinar zur gemeinsamen Registrierung am 18.11.2015**

Die europäische Chemikalienagentur ECHA bietet am 18.11.2015 von 10 bis 11 Uhr ein Webinar „Find your co-registrants and prepare to work together“ an. Das Webinar richtet sich insbesondere an weniger erfahrene Registranten und wird sich primär auf die gemeinsame Registrierung fokussieren. Die gemeinsame Registrierung eines Stoffes durch Hersteller bzw. Importeure nach dem Prinzip “one substance – one registration” ist eines der Grundprinzipien der REACH-Verordnung. Artikel 11 der REACH-Verordnung regelt dabei, dass sich die Registranten eines identischen Stoffes in einem substance information exchange forum (SIEF) zusammenfinden und bestimmte Daten gemeinschaftlich einreichen. Weitere Informationen sind erhältlich unter:

[http://echa.europa.eu/de/view-webinar/-/journal\\_content/56\\_INSTANCE\\_DdN5/title/reach-2018-find-your-co-registrants-and-prepare-to-work-together](http://echa.europa.eu/de/view-webinar/-/journal_content/56_INSTANCE_DdN5/title/reach-2018-find-your-co-registrants-and-prepare-to-work-together)

### 2. **Hinweis: REACH Komitee stimmt Durchführungsverordnung zur Datenteilung in SIEFs zu**

Am 22.10.2015 hat das REACH Komitee der Europäischen Kommission dem Entwurf einer Durchführungsverordnung zur gemeinsamen Einreichung von Registrierungs-dossiers und zur Datenteilung zugestimmt. Durch die neue Verordnung sollen die REACH-Anforderungen in Bezug auf Transparenz und Fairness bei der Datenteilung in SIEFs (Substance Information Exchange Forum) konkretisiert werden. Weitere Informationen können auf der VCI-Seite abgerufen werden (Login erforderlich):

<https://www.vci.de/reach/services/nachrichtenarchiv/reach-komitee-beschliesst-durchfuehrungsverordnung-zur-datenteilung.jsp>

### 3. **Hinweis: ECHA-Entwurf für den CoRAP 2016 - 2018 veröffentlicht**

Die europäische Chemikalienagentur ECHA hat den Entwurf zur Fortschreibung des laufenden 3-Jahres-Aktionsplans für die Stoffbewertung 2016 bis 2018 (CoRAP) veröffentlicht. Er enthält insgesamt 138 Stoffe, davon 53 neu ausgewählte Stoffe. Der Entwurf ist an die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten für REACH und CLP (CARACAL) und den ECHA-Ausschuss der Mitgliedsstaaten (MSC) gegangen. Das MSC beginnt zeitnah damit den Aktionsplan-Entwurf zu bewerten und wird bis Februar 2016 seine Stellungnahme zu erarbeiten. Eine öffentliche Konsultation ist nicht vorgesehen. Der aktualisierte Aktionsplan wird voraussichtlich Ende März 2016 veröffentlicht. Dem Entwurf des Aktionsplans können für jeden betroffenen Stoff die folgenden Angaben entnommen werden:

- Stoffname, EC-, CAS-Nummer
- Jahr in dem die Bewertung vorgesehen ist
- Quelle (neuer Eintrag, schon im CoRAP 2015-2017)
- Mitgliedsstaat, der die Bewertung voraussichtlich durchführen wird (inkl. Kontaktdaten)
- Anfangsbegründung für die Aufnahme eines Stoffes („initial grounds of concern“)

Unternehmen sollten prüfen, ob sowie wann und durch wen ggf. eine Bewertung ihrer Stoffe vorgesehen ist. Die Liste erleichtert es frühzeitig mit der zuständigen nationalen

Bewertungsstelle in Kontakt zu treten. Empfehlungen für den Kontakt zwischen Betroffenen und den Bewertungsbehörden sind in folgendem ECHA-Dokument enthalten: Interaction between the evaluating Member State and the Registrants under Substance Evaluation – Recommendations

[http://echa.europa.eu/documents/10162/13628/interaction\\_ms\\_reg\\_sev\\_en.pdf](http://echa.europa.eu/documents/10162/13628/interaction_ms_reg_sev_en.pdf)

Nach Veröffentlichung des finalen CoRAP 2016 bis 2018 haben die zuständigen nationalen Behörden ein Jahr Zeit für die Bewertung der für 2016 vorgesehenen Stoffe. Ergebnis der Bewertung kann dann folgendes sein:

Relevante Verdachtsmomente konnten abgeklärt werden und das Verfahren wird ohne weitere Aktionen abgeschlossen oder ein Entscheidungsentwurf geht mit der Aufforderung an Registranten, weitere Informationen/Studien zur Abklärung des jeweiligen Verdachtsmoments einzureichen.

Zum Entwurf des CoRAP 2016-2018:

[http://echa.europa.eu/documents/10162/13628/corap\\_2016\\_2018\\_en.pdf](http://echa.europa.eu/documents/10162/13628/corap_2016_2018_en.pdf)

#### **4. Hinweis: Deutsche Version der aktualisierten ECHA-Leitlinien zur Erstellung von SDB verfügbar**

Die europäische Chemikalienagentur ECHA hat die Übersetzung der im August 2015 aktualisierten Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern (Version 3.0) in 22 Amtssprachen der EU veröffentlicht. Zur deutschen Fassung der Leitlinien:

[http://echa.europa.eu/documents/10162/13643/sds\\_de.pdf](http://echa.europa.eu/documents/10162/13643/sds_de.pdf)

#### **5. Hinweis: Neue RMOA-Analysen gestartet**

Die europäische Chemikalienagentur ECHA informiert im Informationssystem PACT (Public Activities Coordination Tool) über neu begonnene Analysen der Risikomanagement-Optionen (RMO) für folgende Stoffe:

- 4,4'-[2,2,2-trifluor-1-(trifluormethyl)ethyliden]diphenol (CAS-Nr. 1478-61-1)
- 4,4'-Methyldiphenol (CAS-Nr. 620-92-8)
- Cadmiumcarbonat (CAS-Nr. 513-78-0)
- Cadmiumhydroxid (CAS-Nr. 21041-95-2)
- Cadmiumnitrat (CAS-Nr. 10325-94-7)
- Nonadecafluordecansäure (PFDA) und seine Natrium- und Ammoniumsalze (CAS-Nr. 335-76-2)

Für folgende Stoffe wurden die RMO-Analysen abgeschlossen und Ergebnisberichte veröffentlicht:

- Kupfersulfid (CAS-Nr. 1317-40-4)
- Dicyclohexylphthalat (CAS-Nr. 84-61-7)

Außerdem informiert die ECHA über neu begonnene Bewertungen schädlicher Wirkungen (PBT – persistent, bioakkumulierend, toxisch, ED – endokrine Disruptoren, CMR – kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch) für 6 Stoffe (Aufnahmedatum 01.10.2015). Weitere Informationen unter:

<http://echa.europa.eu/en/addressing-chemicals-of-concern/substances-of-potential-concern/pact>

#### **6. Hinweis: Konsultation zur möglichen Beschränkung von CMR-Stoffen in Textilerzeugnissen und Bekleidung gestartet – Frist 22.01.2016**

Die EU-Kommission hat eine öffentliche Konsultation zu einer möglichen Beschränkung von CMR-Stoffen (kanzerogen, mutagen und reproduktionstoxisch) der Kategorie 1A oder 1B in Textilerzeugnissen und Bekleidung, die für Verbraucher bestimmt sind, gestartet. Frist für die Teilnahme an der Online-Umfrage ist der 22.01.2016. Die EU-Kommission beabsichtigt, das vereinfachte Beschränkungs-

verfahren gemäß REACH Artikel 68 (2) zur Beschränkung von CMR-Stoffen der Kategorie 1A oder 1B in bestimmten Kategorien von Verbraucherprodukten zu verwenden. Gemäß REACH Artikel 68 (2) kann die Kommission ein vereinfachtes Verfahren für die Beschränkung von CMR-Stoffen der Kategorie 1A oder 1B als solchen, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die von Verbrauchern verwendet werden könnten, anwenden. In dem vereinfachten Verfahren sind folgende Schritte des üblichen Beschränkungsverfahrens nicht vorgesehen:

- Vorbereitung eines Anhang-XV-Dossier und öffentliche Konsultation dazu
- Stellungnahmen der Ausschüsse RAC und SEAC
- Konsultation des Forums für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung

Als ersten Testfall für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens auf bestimmte Kategorien von Verbraucherprodukten wählte die EU-Kommission Textilerzeugnisse und Bekleidung aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit einer Verbraucherexposition gegenüber möglicherweise enthaltenen CMR-Stoffen aus. Eine Liste der durch die mögliche Beschränkung betroffenen CMR-Stoffe (einzelne Substanzen oder Stoffgruppen) würde als spezielle Anlage dem Anhang XVII der REACH-Verordnung beigelegt. Diese Anlage könnte gegebenenfalls regelmäßig aktualisiert werden.

Die Kommission hat in Zusammenarbeit mit der europäischen Chemikalienagentur ECHA und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine vorläufige Liste von CMR-Stoffen erstellt, die möglicherweise in Textilerzeugnissen und Bekleidung enthalten sein können. Diese Liste umfasst 291 Stoffe, die in drei Gruppen unterteilt wurden:

- Eingestufte Farbstoffe und kanzerogene Amine
- Stoffe, die aus Erdöl oder Kohle stammen/gewonnen werden („Petroleum and coal stream substances“)
- Sonstige Stoffe

Mit der öffentlichen Konsultation möchte die EU-Kommission folgende Informationen sammeln:

- Vorkommen, inkl. Wahrscheinlichkeit, der identifizierten CMR-Stoffe in relevanten Verbraucherprodukten und sofern möglich, Informationen zur Konzentration, Funktion und zum Vorhandensein von Alternativen
- Mögliche sozio-ökonomische Auswirkungen und Durchsetzbarkeit einer möglichen Beschränkung

Eine Beteiligung an der Konsultation ist bis zum 22.01.2016 möglich. Dazu steht ein Online-Fragebogen auf der Webseite der EU-Kommission zur Verfügung.

Die Webseite der EU-Kommission mit weiteren Informationen und Hintergrunddokumenten zum möglichen Beschränkungsverfahren sowie den vorläufigen CMR-Stofflisten finden Sie hier:

[http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item\\_id=8299&lang=de](http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=8299&lang=de)

Zum Online-Fragebogen geht es hier:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/REACHtextiles2015>

## **7. Hinweis: Neuer Beschränkungsvorschlag eingereicht und ROI aktualisiert**

Dänemark hat ein Anhang-XV-Dossier mit einem Beschränkungsvorschlag für die Verwendung von

- (3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctyl)silantriol und allen Mono-, Di- oder Trialkylderivaten



eingereicht. Beschränkt werden soll die Verwendung einer Kombination von perfluorierten Silanen und ein oder mehrere organische Lösemittel in Sprays, die für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <http://echa.europa.eu/de/registry-of-submitted-restriction-proposal-intentions>

Deutschland hat im Registry of Restriction Intentions eine Absichtserklärung für die Einreichung eines Beschränkungsvorschlages für Diisocyanate abgegeben. Demnach soll Mitte 2016 ein Anhang-XV-Dossier eingereicht werden. Beschränkt werden sollen alle Verwendungen der Stoffe an sich und Gemische, sofern der Gehalt von Diisocyanaten nicht kleiner als 0,1 Gew.-% ist. Als Basis für die Ausarbeitung soll die TRGS 430 „Isocyanate“ dienen. Im Rahmen der Erarbeitung des Beschränkungsvorschlags haben die zuständigen deutschen Behörden für REACH bis zum 01.12.2015 zur Einreichung vorhandener Informationen aufgerufen. Diese Informationen können dann bereits bei der Erstellung des Dossiers Berücksichtigung finden. Zur Konsultation:

<http://newsletter.vci.de/r/r.aspx?A2AAkEXA50dfYOm-zbV2IW3bdA2>

#### **8. Gesetzg./Verw.: Kommission beendet Beschränkungsverfahren für Cadmium in Künstlerfarben ohne Erlass einer Beschränkung**

Die europäische Kommission hat im Amtsblatt der EU eine Mitteilung über die Beendigung des Beschränkungsverfahrens für Cadmium in Farben für Kunstmaler unter REACH veröffentlicht. Schweden hatte mit der Einreichung eines Anhang XV-Dossiers das Verfahren Ende 2013 gestartet. Die Kommission ist nun zu der Schlussfolgerung gekommen, dass das Vorhandensein von Cadmium in Farben für Kunstmaler hinsichtlich der mittelbaren Exposition über die Umwelt durch die Freisetzung von Cadmium ins Abwasser kein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit darstelle, so dass keine Notwendigkeit bestehe, das Inverkehrbringen von Cadmium oder seiner Verbindungen zur Verwendung in Farben für Kunstmaler oder die Verwendung von Farben für Kunstmaler, die Cadmium oder seine Verbindungen enthalten, zu beschränken. Zur Mitteilung:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015XC1028%2801%29&from=DE>

### **CLP / GHS**

#### **1. Hinweis: Deutsche Version der überarbeiteten „Einführenden Leitlinien zur CLP-Verordnung“ verfügbar**

Die europäische Chemikalienagentur ECHA hat die Übersetzung der im August 2015 aktualisierten Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern (Version 3.0) in 22 Amtssprachen der EU veröffentlicht. Zur deutschen Fassung der Leitlinien:

[http://echa.europa.eu/documents/10162/13643/sds\\_de.pdf](http://echa.europa.eu/documents/10162/13643/sds_de.pdf)

#### **2. Hinweis: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung – Neue Konsultationen gestartet und Vorschläge eingereicht sowie ROI aktualisiert**

Die europäische Chemikalienagentur ECHA hat neue Konsultationen für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung (CLH) von folgenden Stoffen gestartet:

- 1,2-Dihydroxybenzol (Brenzcatechin, CAS-Nr. 120-80-9), Neueinstufung als Muta. 2, H341 und Carc. 2, H351; Änderung der Kategorie zur akuten Tox (H302 & H312); wichtiges Zwischenprodukt für die Synthese von Agrochemikalien, Parfums, Kosmetika und Düften; u.a. Anwendung als Korrosionsschutzmittel und Antioxidationsmittel
- Natriumhypochlorit-Lösung ... % actives Cl (CAS-Nr. 7681-52-9); zusätzlich Aquatic Chronic 1, H410 und Änderung der M-Faktoren; Verwendung in der chemischen



Synthese, zum Bleichen und für Reinigung, Desinfektion und Hygiene im Haushalt sowie für die kommunale Wasser- und Abwasserdesinfektion

Betroffene können bis zum 23.11.2015 mit Hilfe eines Webformulars Kommentare abgeben, welches über folgenden Link zu finden ist:

- 3-(2,4-Dichlorophenyl)-2-oxo-1-oxaspiro[4.5]dec-3-en-4-yl-2,2-dimethylbutyrat (Spirodiclofen, CAS-Nr. 148477-71-8); Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln, der erstmalig harmonisiert eingestuft werden soll; der Vorschlag wurde u.a. zur Einstufung folgender Gesundheitsgefahren führen: Carc. 1B H350 / Repr. 2 H361f / Skin sens. 1B; H317

Betroffene können bis zum 04.12.2015 Kommentare über ein Webformular abgeben und so zusätzliche Informationen einreichen.

- Isobutylmethacrylat (CAS-Nr. 97-86-9), Building Block für polymerbasierte Produkte in Farben, Beschichtungen, Tinten; die harmonisierte Einstufung in Anhang VI der CLP-Verordnung soll geändert werden; u.a. geht es um die Einstufungen Eye Irrit. 2, H319 und Aquatic Acute 1, H400, welche dem Vorschlag von Deutschland zufolge wegfallen sollen
- 2-Benzyl-2-dimethylamino-4'-morpholinobutyrophenon (CAS-Nr. 119313-12-1), photosensitive Substanz in Drucktinten und pigmentierten Beschichtungen; der bisher nur als sehr giftig für Wasserorganismen harmonisiert eingestuft Substanz soll auf Vorschlag der Industrie (BASF) die Gefahrenklasse Repr. 2, H361d zugewiesen werden

Betroffene können bis zum 11.12.2015 Kommentare über ein Webformular abgeben und so zusätzliche Informationen einreichen.

Zu den Konsultationen:

<http://echa.europa.eu/de/harmonised-classification-and-labelling-consultation>

Für folgende Stoffe wurde ein CLH-Dossier bei der ECHA eingereicht:

- Dodecyl 2-methylacrylat (Laurylmethacrylat, CAS 142-90-5)  
Der von Deutschland eingereichte CLH-Vorschlag würde zur Löschung der harmonisierten Einstufung führen.
- Tris(2-ethylhexyl)-4,4',4''-(1,3,5-triazine-2,4,6-triyltriimino)tribenzoat (CAS-Nr. 88122-99-0); der von Deutschland eingereichte CLH-Vorschlag würde zur Löschung der harmonisierten Einstufung führen.
- (E)-4,5-Dihydro-6-methyl-4-(3-pyridylmethylamino)-1,2,4-triazin-3-(2H)-on (Pymetrozine, CAS-Nr. 123312-89-0)
- Methyl 3-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-ylcarbamoylsulfamoyl)thiophen-2-carboxylat (Thifensulfuron-methyl, CAS-Nr. 79277-27-3),
- (2S)-2-Hydroxypropionsäure (L-(+)-Milchsäure, CAS-Nr. 79-33-4), Verwendung u.a. als Biozidwirkstoff

Eingereichte CLH-Vorschläge:

<http://echa.europa.eu/de/registry-of-submitted-harmonised-classification-and-labelling-intentionss>

Im „Registry of Intentions for harmonised Classification and Labeling“ wurden neue Absichtserklärungen eingereicht. Es handelt sich um folgende Stoffe:

- (6-Chloro-3-pyridinyl)methyl-N-nitro-2-imidazolidinimin (Imidacloprid, CAS-Nr. 138261-41-3)

- 2-(4-Thiazolyl)-1H-benzimidazol (Thiabendazol, CAS-Nr. 148-79-8)
- 1-Isopropyl-4-methylbenzol (p-Cymol, CAS-Nr. 99-87-6)
- 1-Isopropyl-4-methylcyclohexa-1,3-diene (p-Mentha-1,3-dien / alpha-Terpinen, CAS-Nr. 99-86-5)
- 1,3-Dimethyl-3,7-dihydro-1H-purin-2,6-dion (Theophyllin, CAS-Nr. 58-55-9)
- Ethylenoxid (Oxiran, CAS-Nr. 75-21-8)
- Empenthrin (CAS-Nr. 918500-11-5)
- Dibutylzinn-bis(2,4-pentandionat) (CAS-Nr. 22673-19-4)

CLH intentions:

<http://echa.europa.eu/web/guest/registry-current-classification-and-labelling-intentions>

### 3. Hinweis: Cefic-Bericht zur globalen Umsetzung des GHS veröffentlicht

Die Global GHS Implementation Task Force von Cefic hat einen Bericht erstellt, der über die Implementierung des UN Global Harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) in bestimmten Ländern berichtet. In Europa ist das UN GHS durch die CLP-Verordnung umgesetzt worden. Das vorliegende PDF-Dokument „Overview of GHS implementations October 2015“ der Global GHS Implementation Task Force kann abgerufen werden.

☒ [CLP 3-12.2015 Overview of GHS implementations October 2015](#)

### 4. Hinweis: 6. überarbeitete Version von GHS auf der UN-Internetseite veröffentlicht

Die 6. überarbeitete Ausgabe des GHS (Rev.6 - Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals) wurde nun offiziell auf der UN-Internetseite veröffentlicht.

[http://www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/ghs\\_rev06/06files\\_e.html#c38156](http://www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/ghs_rev06/06files_e.html#c38156)

Teil dieser Veröffentlichung sind auch mehrere Guidance Dokumente zur praktischen Hilfestellung.

Die Umsetzung in der EU wird durch eine ATP (Verordnung zur Anpassung an den technischen Fortschritt) zur CLP-Verordnung erfolgen. Für den Prozess zur Umsetzung und Verabschiedung einer entsprechenden ATP ist von etwa zwei Jahren auszugehen.

## Gefahrgut / Produktsicherheit / Verkehr

### 1. Hinweis: Gefahrgut-Kontrollstatistik des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) veröffentlicht

Auch für das Jahr 2014 hat das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) eine Gefahrgut-Kontrollstatistik erstellt. Es wurden insgesamt 23.075 Fahrzeuge kontrolliert und dabei 3170 Mängel festgestellt. Darunter wurden 5651 Verstöße gegen das Gefahrgutrecht registriert. Laut BAG ist somit ein leichter Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Die meisten Mängel wurden bei der Ausrüstung (1444) festgestellt, gefolgt von den Beförderungspapieren und Schriftlichen Weisungen (1339). Am stärksten gingen die Beanstandungen bei der Ladungssicherung zurück. Gegen den allgemeinen Trend hingegen bewegen sich die Zahlen bzgl. Umsetzung der Verpackungsvorschriften. Die mangelhafte Umsetzung nimmt hierbei – laut BAG – überproportional zu. Es wurden insgesamt 427 Verstöße gezählt. Auffällig daran: die Beanstandungsquote bei ausländischen Güterbeförderungseinheiten ist deutlich höher als bei den in Deutschland registrierten Einheiten. So stehen 394 Verstöße für ausländische Beförderungseinheiten zu Buche, 33 werden den deutschen Einheiten angelastet. Die detaillierten Ergebnisse erhalten Sie über folgenden Link:

[https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Verkehrsaufgaben/Statistik/Kontrollstatistik/detaills\\_gefahrgut\\_2014.html?nn=13104](https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Verkehrsaufgaben/Statistik/Kontrollstatistik/detaills_gefahrgut_2014.html?nn=13104)

## 2. Hinweis: Global Emerging Regulations Quarterly Report Q3/2015 veröffentlicht

Unternehmen, die chemische Produkte in anderen Ländern herstellen oder in diese Länder importieren, müssen das dortige Produkt- und Umweltrecht genau kennen. Der europäische Chemieverband Cefic stellt Informationen zur Verfügung, die einen ersten Überblick über die Gesetzgebung in diesen Staaten geben sollen. Über diese Informationen hinaus sind selbstverständlich genaue Detailkenntnisse vor Ort notwendig, deren Beschaffung in der Eigenverantwortung der Unternehmen liegt. In regelmäßigen Abständen werden von Cefic Entwicklungsberichte (quarterly bzw. annual Reports) zum Stoffrecht in außereuropäischen Ländern herausgegeben. Der neu verfügbare Bericht Q3/2015 des Cefic Global Emerging Regulations (GER) Issue Teams kann abgerufen werden.

Informationen zur Chemikaliengesetzgebung in außereuropäischen Ländern finden Sie auch im Extranet des VCI (Login erforderlich) unter:

<https://www.vci.de/services-vci-online/login.jsp?requestedUrl=/technische-regelwerke/produktsicherheit/stoffrecht-ausserhalb-europas/uebersichtsseite.jsp>

☒ GPV 2-12.2015 GER Report Q3 2015

## Arbeitsschutz / Anlagensicherheit

### 1. Hinweis: BAuA-Leitlinie zum Arbeitsschutz bei Tätigkeiten mit Nanomaterialien entwickelt

Bedingt durch das hohe Innovationspotential wird in Forschungseinrichtungen, Start-Up-Unternehmen und Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) eine große Bandbreite verschiedener neuer Nanomaterialien eingesetzt. In einem bis zum 01.11.2015 gelaufenen Forschungs-Projekt im Rahmen des EU-Projektes NanoValid hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Zusammenarbeit mit einem internationalen Konsortium „Nano to go!“ entwickelt - eine praktisch orientierte Handlungshilfe zum sicheren Umgang mit Nanomaterialien und anderen innovativen Materialien am Arbeitsplatz. „Nano to go!“ besteht aus mehreren Elementen und enthält eine Broschüre, Feldmessberichte, Präsentationen und weitere Dokumente, um die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und die Entwicklung und Überprüfung von Schutzmaßnahmen umfassend zu unterstützen. Alle Dokumente sind in englischer Sprache verfasst und stehen zum Herunterladen bereit. Ziel ist es, die Basis für einheitliche Standards zum sicheren Umgang mit Nanomaterialien in Laboren auf Grundlage des Vorsorgeprinzips der EU zu schaffen. Nach Vorstellungen der BAuA sollte es mithilfe des Materials gerade auch für KMU möglich sein, konkrete Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten. Alle im Rahmen des Projektes erarbeiteten Materialien finden Sie auf der BAuA-Webseite:

<http://www.baua.de/de/Forschung/Forschungsprojekte/f2268.html?nn=4946350>

### 2. Hinweis: Unfallbilanz der BG RCI für 2014 veröffentlicht

Laut Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) ist die Quote meldepflichtiger Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeiter in der chemischen Industrie mit 14,50 im Jahr 2014 und 14,48 im Jahr 2013 nahezu gleich geblieben. Im Vergleich mit der gesamtwirtschaftlichen Unfallquote ist die chemische Industrie somit weiterhin eine der sichersten Branchen in Deutschland. Bei den Wegeunfällen ist für die Chemie-Branche ein Rückgang von 4,33 Wegeunfällen je 1.000 Versicherten (2013) auf 4,07 im Jahr 2014 zu verzeichnen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Jahresbericht 2014 der BG RCI unter: [http://www.bgrci.de/fileadmin/BGRCI/Banner\\_und\\_Artikelbilder/Presse\\_und\\_Medien/B\\_G\\_RCI\\_Jahresbericht\\_2014.pdf](http://www.bgrci.de/fileadmin/BGRCI/Banner_und_Artikelbilder/Presse_und_Medien/B_G_RCI_Jahresbericht_2014.pdf)

Eine übersichtliche Darstellung der Zahlen und Fakten finden Sie auch unter: [http://www.bgrci.de/fileadmin/BGRCI/Downloads/Publikationen/Flyer\\_Auf\\_Einen\\_Blick\\_2014\\_deutsch.pdf](http://www.bgrci.de/fileadmin/BGRCI/Downloads/Publikationen/Flyer_Auf_Einen_Blick_2014_deutsch.pdf)

### 3. Hinweis: Neue und aktualisierte Publikationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Untenstehend finden Sie eine Übersicht über neue und aktualisierte Publikationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

- DGUV Information 213-850 „Info - Sicheres Arbeiten in Laboratorien“  
[http://publikationen.dguv.de/dguv/udt\\_dguv\\_main.aspx?FDOCUID=23684](http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=23684)
- DGUV Information 204-033 „Notruf-Nummern-Verzeichnis“  
[http://publikationen.dguv.de/dguv/udt\\_dguv\\_main.aspx?FDOCUID=24054](http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=24054)
- DGUV Information 250-010 „Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis“  
Nach Inkrafttreten der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge Ende Oktober 2013 hatte sich in Bezug auf Eignungsuntersuchungen erheblicher Informationsbedarf ergeben. Die DGUV hatte 2014 eine Information zu Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis herauszugeben. Diese ist jetzt unter Berücksichtigung vieler Hinweise aus der Praxis überarbeitet und von der Selbstverwaltung der DGUV beschlossen worden. Sie enthält Ausführungen zur Trennung von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchungen. Weiter werden Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen für Eignungsuntersuchungen und deren Verhältnismäßigkeit sowie Beispiele aus der betrieblichen Praxis gegeben.  
[http://publikationen.dguv.de/dguv/udt\\_dguv\\_main.aspx?FDOCUID=26320](http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=26320)

### 4. Hinweis: Neue Publikationen des Instituts für Arbeitsschutz veröffentlicht

Anbei erhalten Sie eine Übersicht über neue Publikationen des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

- Messtechnik für ultrafeine Partikel: mit der Messtechnik für ultrafeine Partikel befasste sich ein Erfahrungsaustausch mit Ringversuch am Institut für Gefahrstoff-Forschung, an dem auch das IFA beteiligt war. Über die Ergebnisse berichtet ein Artikel in der Zeitschrift „Gefahrstoffe – Reinhaltung der Luft“.  
[http://www.dguv.de/medien/ifa/de/pub/grl/pdf/2015\\_163.pdf](http://www.dguv.de/medien/ifa/de/pub/grl/pdf/2015_163.pdf)
- Multichannel-Denuder für die Messung von schwerflüchtigen organischen Verbindungen (SVOC) die häufig auch Ursache für das Sick-Building-Syndrom sind. Sie kommen zum Beispiel in Kunststoffen oder Reinigungsmitteln vor. Das IFA hat die Eignung des sogenannten Multichannel-Denuders für die Bewertung des Gesundheitsrisikos durch SVOC untersucht. Die Ergebnisse beschreibt ein Artikel der Zeitschrift „Gefahrstoffe – Reinhaltung der Luft“.  
[http://www.dguv.de/medien/ifa/de/pub/grl/pdf/2015\\_174.pdf](http://www.dguv.de/medien/ifa/de/pub/grl/pdf/2015_174.pdf)
- Europäische Referenz-Beurteilungsmaßstäbe für zwei weitere Gefahrstoffe: Bis(2-Methoxyethyl)Ether und 1,2-Dichlorethan. Einen Vergleich mit den in Deutschland für die beiden Stoffe geltenden Expositionsbegrenzungen zieht das IFA in einem Artikel in der Zeitschrift „Gefahrstoffe – Reinhaltung der Luft“.  
[http://www.dguv.de/medien/ifa/de/pub/grl/pdf/2015\\_178.pdf](http://www.dguv.de/medien/ifa/de/pub/grl/pdf/2015_178.pdf)
- Neues IFA-Probenahmesystem für Aerosole schwerflüchtiger Verbindungen an Arbeitsplätzen (als Tröpfchen und Dampf). Ergebnisse erster Labor- und Praxismessungen mit dem System beschreibt ein Artikel in der Zeitschrift „Gefahrstoffe – Reinhaltung der Luft“.  
[http://www.dguv.de/medien/ifa/de/pub/grl/pdf/2015\\_175.pdf](http://www.dguv.de/medien/ifa/de/pub/grl/pdf/2015_175.pdf)

Die obigen Artikel in der Zeitschrift „Gefahrstoffe – Reinhaltung der Luft“ können kostenlos bestellt werden über [ifa-info@dguv.de](mailto:ifa-info@dguv.de).

**5. Gesetzg./Verw.: Neugefasste TRGS 551 „Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material“ veröffentlicht**

Die neugefasste technische Regel TRGS 551 „Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material“ wurde im Gemeinsamen Ministerialblatt 2015 S. 1066-1083 [Nr. 54] vom 06.10.2015 veröffentlicht. Sie kann heruntergeladen werden unter:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-551.html>

**6. Hinweis: Nationales Asbest-Profil Deutschland jetzt auf Deutsch erhältlich**

Ein Schwerpunkt der Novelle der Gefahrstoffverordnung wird die nutzerfreundliche Gestaltung der Regelungen zu Asbest sein. Bei Beibehaltung eines weiterhin hohen Schutzniveaus sind mehr Rechtsklarheit und ein einfacherer Vollzug der Regelungen die Ziele. Vor diesem Hintergrund ist die nun vorliegende Publikation der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) „Nationales Asbest-Profil Deutschland“ sicherlich als eine Grundlage anzusehen. Anlässlich der fünften Ministerkonferenz für Umwelt und Gesundheit 2005 wurde von den Mitgliedstaaten der Europäischen Region der Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine Deklaration mit dem Ziel der Entwicklung nationaler Programme für die Elimination asbestbedingter Erkrankungen verabschiedet. Das nationale Asbest-Profil hat im Rahmen dieser Programme die Aufgabe, über die Asbestsituation im Mitgliedstaat zu informieren. Es beschreibt den Status Quo bei der Elimination von Erkrankungen, die durch Asbestfasern verursacht sind. Die Abbildung des Status Quo bezieht sich auf die Bereiche Asbestverbrauch und -verwendung, die Anzahl der Exponierten, das mit Asbestfasern verbundene Erkrankungsgeschehen, das System zur Überwachung und Durchsetzung von Grenzwerten und Verwendungsverboten sowie die gesellschaftliche und ökonomische Belastung durch die Erkrankungen. Das nationale Asbest-Profil soll als erster Schritt auf dem Weg hin zur Entwicklung nationaler Programme für die Elimination asbestbedingter Erkrankungen fungieren und bei der Kontrolle des Erfüllungsgrades der Programmumsetzung unterstützen. Das Nationale Asbest-Profil Deutschland ist auf der Webseite der BAuA erhältlich: [www.baua.de/dok/6549238](http://www.baua.de/dok/6549238)

**7. Hinweis: 11. Deutscher Gefahrstoffschutzpreis ausgeschrieben**

Der 11. Deutsche Gefahrstoffschutzpreis mit dem Thema „Gute Ideen zum Schutz vor Asbest und Stäuben“ ist ausgeschrieben worden. Mit dem Gefahrstoffschutzpreis will das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) insbesondere Lösungen aus der Praxis auszeichnen, die hilfreich für Unternehmen sind. Gesucht wird nach guten Arbeitsmitteln oder Verfahren, die eine Freisetzung oder Verbreitung von asbesthaltigen oder anderen Stäuben verringern. Preiswürdig sind auch vorbildliche Aktivitäten im Bereich der Mitarbeiterschulung, Qualifizierung, Motivation und Beteiligung von Beschäftigten zum Schutz vor Gefährdungen durch Asbest und Stäube. Zudem können modellhafte Lösungen ausgezeichnet werden, mit denen sich die sicherheitstechnischen, organisatorischen und hygienischen Anforderungen zum Schutz vor asbesthaltigen und anderen Stäuben erfüllen lassen.

Bewerben können sich Betriebe, Organisationen, Personengruppen und Einzelpersonen bis zum 31.01.2016. Die formlose Bewerbung an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) soll folgende Bestandteile umfassen:

- Beschreibung des Betriebes
- Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen und der erreichten bzw. erwarteten Ergebnisse
- Einseitige Kurzfassung dieser Angaben

Weitere Informationen sind auf der BAuA-Webseite erhältlich unter:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Aktuelles/Gefahrstoffschutzpreis-2016.html>

<http://www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2015/10/pm041-15.html>



## Sonstiges

### 1. Hinweis: Zinsverbilligte Darlehen insbesondere zur Kapitalversorgung des bayerischen Mittelstandes beschlossen

Der bayerische Finanzminister Dr. Markus Söder und Bayerns Wirtschaftsministerin Ilse Aigner haben zinsverbilligte Darlehen in Höhe von rund 450 Mio. EUR insbesondere zur Kapitalversorgung des Mittelstandes, zur Förderung von Innovationen, zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Förderung des Breitbandausbaus zur Verfügung gestellt. Die notwendigen Mittel für die zinsverbilligten Darlehen werden aus der Gewinnabführung der LfA Förderbank Bayern bereitgestellt. Damit können bestehende Förderprogramme mit Schwerpunktsetzung in den Bereichen Energie-, Innovations- und Breitbandförderung weitergeführt werden. Die zinsverbilligten Darlehen werden insbesondere in folgenden Bereichen eingesetzt:

- 80 Mio. EUR sind vorgesehen für den „Investivkredit Energie“. Gefördert werden Maßnahmen von Klein- und Mittelbetrieben, die mit einer deutlichen Steigerung der Energieeffizienz verbunden sind.
- 44 Mio. EUR stehen für den „Infra kredit Energie“ zur Verfügung. Damit werden Maßnahmen von Kommunen zur Energieeinsparung und Umstellung auf erneuerbare Energieträger sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Infrastruktur unterstützt.
- 50 Mio. EUR für Ökokredite, mit denen verstärkt Investitionen gewerblicher Unternehmen für die Abwasserreinigung, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energien sowie Boden- und Grundwasserschutz unterstützt werden.
- 50 Mio. EUR für den Technokredit zur Unterstützung von Vorhaben, die den Einsatz neuer Technologien in Produkten und Produktionsverfahren ermöglichen.
- 30 Mio. EUR, um Unternehmen bei Konsolidierungsvorhaben zu unterstützen. Mit diesen Darlehen wird Betrieben im Rahmen eines umfassenden Konsolidierungskonzeptes Hilfestellung gewährt. Gemeinnützige Kur- und Rehabilitationseinrichtungen werden wie bisher unter bestimmten Voraussetzung gefördert.
- 42 Mio. EUR werden zur Verstärkung der regionalen Förderprogramme für die gewerbliche Wirtschaft bereitgestellt. Dabei werden insbesondere Investitionen gefördert, die Arbeitsplätze vorwiegend im ländlichen Raum sichern und schaffen.
- 49 Mio. EUR sind für das Darlehensprogramm für Kommunen zur Förderung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur vorgesehen. Dieses wird zur Ergänzung des staatlichen Zuschussprogramms angeboten.

Die Antragstellung für die einzelnen Darlehensprogramme erfolgt über die Hausbank. Weitere Auskünfte über die einzelnen Programme erteilt die LfA Förderbank Bayern in 80539 München, unter der Servicrufnummer 0800/2124240 (kostenfrei) oder über das Internet: <http://www.lfa.de/>.

Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

### 2. Hinweis: Jahresbericht des Normenkontrollrats erscheinen

Der Nationale Normenkontrollrat hat am 19.10.2015 seinen Jahresbericht unter dem Titel „Chancen für Kostenbegrenzung verbessert. Digitale Chancen tatsächlich nutzen!“ vorgestellt. Die Feststellungen und Empfehlungen in dem Bericht sollen die Bundesregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung unterstützen. In dem aktuellen Dokument sind folgende Kernbotschaften enthalten:



- Zwischen Juli 2014 und Juli 2015 sind die Kostenbelastungen durch gesetzliche Regelungen für Bürger und Wirtschaft um 685 Mio. EUR gesunken, was auf das Bürokratieentlastungsgesetz zurückzuführen ist. Allerdings ist der Erfüllungsaufwand seit dem Jahr 2011 insgesamt um 11,8 Mrd. EUR angestiegen. Davon musste die Wirtschaft 93 % tragen.
- Die neue One-in-one-out-Regel, nach der zusätzliche Kosten als Folge neuer gesetzlicher Regelungen grundsätzlich an anderer Stelle durch Kostenreduzierungen ausgeglichen werden müssen, schärft das Bewusstsein für die Notwendigkeit des Bürokratieabbaus. Die Ministerien sind zur Umsetzung jedoch auf konkrete Vorschläge von Unternehmen und Verbänden angewiesen.
- E-Government bietet große Chancen zur Reduzierung der Kosten und des Zeitaufwands. Die hierfür erforderlichen Strukturen müssen allerdings gestärkt und koordiniert werden. Die neuen Regelungsvorhaben müssen für E-Government tauglich sein.
- Gesetze müssen im Hinblick auf ihre Belastungswirkung genau evaluiert werden.
- Gesetzesfolgekosten müssen für Bund, Länder und Kommunen übergreifend ermittelt werden. Die Vollzugskosten dürfen bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands nicht außer Acht gelassen werden.
- Bereits bei den Verhandlungen auf EU-Ebene muss die drohende Kostenbelastung von Regelungsvorhaben der Union in Deutschland abgeschätzt werden.

Zum Jahresbericht des Normenkontrollrates:

[http://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/Content/DE/Publikationen/Jahresberichte/2015-10-012\\_nkr\\_jahresbericht\\_2015.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](http://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/Content/DE/Publikationen/Jahresberichte/2015-10-012_nkr_jahresbericht_2015.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

### 3. Hinweis: Binnenmarktstrategie der EU-Kommission veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat am 28.10.2015 ihre neue Binnenmarktstrategie in Form der Mitteilung „Upgrading the Single Market: more opportunities for people and business“ vorgestellt. Die Kommission setzt ihre Strategie ausdrücklich in den Kontext bereits verabschiedeter Strategien/Gesetzgebung mit Bezug zum Binnenmarkt, wie z.B. den Europäischen Fonds für Strategische Investitionen, Mitteilung zur Energieunion, Strategie Digitaler Binnenmarkt und Aktionsplan Kapitalunion. Die Binnenmarktstrategie füllt somit die noch verbliebene Regelungslücke im Bereich Dienstleistungsfreiheit (insb. B2C Online Handel). Im Fokus der angekündigten Maßnahmen stehen auch Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU). Vor diesem Hintergrund kündigt die Kommission insgesamt 22 Initiativen (Leitlinien, Mitteilungen und Gesetzgebung) an, unter anderem:

- Gesetzgebungsvorschlag zur Unternehmensinsolvenz inkl. start-up Initiative
- „Joint-initiative on Standardisation“ (u.a. Standards für die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen)
- Modernisierung des Rechtsrahmens für „Geistiges Eigentum“ (u.a. Stärkung des Europ. Patentwesens und Überarbeitung des EU IP enforcement frameworks)

Die Pressemitteilung, die Mitteilung der Kommission, sowie einen Fragen- und Antworten-Katalog finden Sie unter folgenden Adressen:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-15-5909\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5909_en.htm)

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/EN/1-2015-550-EN-F1-1.PDF>

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/13446?locale=en>

Anlage